Demoversion mit Originalinhalten

BATTLE THE ROAD!

Continental

UMRÜSTBESTÄTIGUNG

Nr. 0261.4

für Fahrzeug: Kawasaki NINJA ZX-6R

Typ/Variante: ZX636D, Modell ab 2006 bis 2007

e1*2002/24*0200*00

	Vorderrad	Hinterrad
Felgen:	Serienfelge **3.50x17**	Serienfelge **6.00x17**
Luftdruck (kalt):	Solo / Gepäck **2,5 / 2,5 bar**	Solo / Gepäck **2,9 / 2,9 bar**
Bereifung:	**120/70ZR17 M/C (58W) TL 1)** ContiRaceAttack Comp.Endura ContiSportAttack	**190/55ZR17 M/C (75W) TL 1)** ContiRaceAttack Comp.Endura ContiSportAttack
Profile beliebig kombinierbar	ContiSportAttack 2 ContiSportAttack 3	ContiSportAttack 2 ContiSportAttack 3

Bemerkungen / Auflagen:

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
Dieser Eintrag ist alleine als Information für den Fahrzeughalter/-führer zu verstehen, dass Continental die aufgeführte Bereifung als geeignet für das oben näher beschriebene Fahrzeug ansieht.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typengenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, ist eine Begutachtung durch einen Amtssachverständigen nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

mopedreifen.de

Zu **1)** und **2)**: Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

UNBEDINGT BEACHTEN!

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug in einem technisch einwandfreien Zustand befindet. Eine Verpflichtung dieser Information durch den Fahrzeughalter (§ 31 Abs. 2 StVZO) wird die Verwendung unserer Schläuche aber dringlich empfohlen.

Gültig als Original mit farbigem Continental Logo oder als
beglaubigte Kopie mit Originalstempel und Unterschrift des Händlers.

Hiermit bestätige ich die Übereinstimmung
vorliegender Kopie mit dem Original.

#Bestellservice
Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden
Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.